

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Zuständigkeit und Abgrenzung	2
2.1	Zuständigkeit / Heranziehung	2
2.2	Abgrenzung / Nachrang	2
3.	Leistungsberechtigte	3
4.	Leistungsumfang	4
4.1	Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen	5
4.2	Mehrtägige Klassenfahrten	7
4.3	Schulbeihilfe	9
4.4	Schülerbeförderung	11
4.5	Lernförderung	14
4.6	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	18
4.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben	21
5.	Leistungserbringung	25
5.1	Direktzahlung	25
5.2	Geldleistung	27
6.	Verfahren, Nachweispflicht, Widerruf	27
7.	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen	29

1. Einleitung

Durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24. März 2011 wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 zur Neukonzeption der Regelsätze und zur verstärkten Berücksichtigung von Bedarfslagen in den Bereichen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe für

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Kinder umgesetzt. Für Kinder und Jugendliche besteht nunmehr ein Anspruch auf Leistungen der „Bildung und Teilhabe“, welche zusätzlich zur jeweiligen Regelbedarfsstufe gewährt wird. Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ umfasst die folgenden sieben Leistungspakete:

1. Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen
2. mehrtägige Klassenfahrten
3. Schulbeihilfe
4. Schülerbeförderung
5. Lernförderung
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben.

2. Zuständigkeit und Abgrenzung

2.1 Zuständigkeit / Heranziehung

Zur Erbringung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ ist der Kreis Mettmann als kommunaler Träger im Jobcenter nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II zuständig.

2.2 Abgrenzung / Nachrang

Die Leistungserbringung nach dem SGB II ist gegenüber anderen Transferleistungen grundsätzlich nachrangig. Zu den vorrangigen Leistungen zählen insbesondere Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Der Leistungsanspruch für Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ergibt sich aus dem BKGG. Hierbei ist insbesondere § 12a SGB II zu berücksichtigen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Darüber hinaus erhält keine Leistungen, wer sich durch seine Arbeitskraft, sein Einkommen und Vermögen selbst helfen kann oder die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere Angehörigen, erhält.

Der Ausschluss von vorrangigen Leistungsverpflichteten ist vor der Leistungsgewährung nach dem SGB II zu prüfen.

3. Leistungsberechtigte

Der Kreis der Leistungsberechtigten wird nach § 28 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) wie folgt definiert:

Die **Bedarfe für Bildung (Leistungspakete 1 bis 6)** werden für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, neben den Regelbedarfen gesondert berücksichtigt.

Bei den allgemeinbildenden Schulen sind alle Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Sonderschulen erfasst.

Unter berufsbildende Schulen fallen Berufs- und Berufsfachschulen und im Einzelfall sonstige berufsbildende Institutionen.

Weiterhin werden **einige Bedarfe der Bildung (Leistungspakete 1, 2 und 6)** auch für Kinder, in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, geleistet (vgl. § 28 Absatz 2 und 6 SGB II).

Die **Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Leistungspaket 7)** werden für Kinder, Jugendliche und junge

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres neben den Regelbedarfen gesondert berücksichtigt.

Hinweis

Zu beachten ist, dass auch für Leistungsberechtigte für die keine Regelsätze gewährt werden (nicht laufende Fälle), ein Anspruch auf Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ besteht, sofern dieser durch eigene Kräfte und Mittel nicht vollständig gedeckt werden kann (vgl. § 7 Absatz 2 SGB II).

4. Leistungsumfang

Nach § 28 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe der „Bildung und Teilhabe“ (Leistungspakete 1 bis 7) für die unter Ziffer 3 benannten Leistungsberechtigten neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt.

Die einzelnen Leistungspakete werden im Folgenden dargestellt.

Leistungspaket	Form der Leistungserbringung	Leistungsempfänger
Ausflüge	Direktzahlung	Leistungsanbieter
Klassenfahrten	Direktzahlung	Leistungsanbieter
Schulbeihilfe	Geldleistung	Leistungsberechtigter
Schülerbeförderung	Geldleistung	Leistungsberechtigter
Lernförderung	Direktzahlung	Leistungsanbieter
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Direktzahlung	Leistungsanbieter
gesellschaftliche Teilhabe	Direktzahlung	Leistungsanbieter

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

4.1 Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen

Die Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und Satz 2 SGB II ergänzt die bisher bestehende Rechtsnorm der Einmaligen Bedarfe für mehrtägige Klassenfahrten (vgl. § 23 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II in der Fassung bis 31.12.2010). Durch dieses Leistungspaket soll die Teilhabe am schulischen Gemeinschaftsleben in besonderem Maße unterstützt und gefördert werden, um die Integration in die Klassen- oder Kursgemeinschaft positiv zu beeinflussen.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 1 (Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieser Personenkreis wird nach Satz 2 erweitert um Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (siehe hierzu Ziffer 3).

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 SGB II werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass die Ausflüge im Rahmen des allgemeinen Schulrechtes stattfinden und durch die Schule unmittelbar veranlasst wurden. Ein konkreter Höchstbetrag kann nicht vorgegeben werden.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB II insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um die Schule, den Klassenlehrer oder ein Reiseunternehmen handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1).

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Zu beachten ist an dieser Stelle, dass Taschengelder nicht zum Leistungsumfang gerechnet werden, sondern aus dem jeweiligen Regelbedarf zu bestreiten sind.

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Hierzu ist die dem Antragsformular beigefügte Anlage - A 1 Bescheinigung „Ausflüge, Klassenfahrten“ zu verwenden.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Übergangsregelung

Werden Leistungen für diesen Bedarf für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.03.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt der Antrag als zum 1.1.2011 gestellt.

Für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.3.2011 sind Bedarfe als Direktzahlung an den Anbieter zu leisten, soweit dem Leistungsberechtigten noch keine Aufwendungen zur Bedarfsdeckung entstanden sind. Sollten abweichend hiervon bereits Aufwendungen zur Bedarfsdeckung entstanden sein, sind die nachgewiesenen Aufwendungen als Geldleistung an den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

4.2 Mehrtägige Klassenfahrten

Die Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 SGB II entspricht im Grunde der in § 23 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II bis zum 31.12.2010 bestehenden Regelung.

Klassenfahrten im Rahmen des allgemeinen Schulrechtes sind dadurch von den Schulausflügen zu unterscheiden, dass sie eine gemeinsame Übernachtung mindestens zweier Tage miteinander verbindet. Es ist bei der Bedarfsfeststellung darauf zu achten, dass die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien -WRL-), eingehalten sind, da sonst eine Leistungsgewährung ausscheidet. Die Feststellung der Notwendigkeit, inklusive der Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen.

Sonderfall „Schüleraustausch“

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn dieser als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Somit können die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort / anderem Land gelegenen Schule teilnimmt, übernommen werden. Nicht übernommen werden kann die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (Beispiel: halbjähriger Auslandsaufenthalt) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit (Beispiel: Ferien).

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 2 (mehrtägige Klassenfahrten) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieser Personenkreis wird nach Satz 2 erweitert um Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (siehe hierzu Ziffer 3).

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 SGB II werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass die Klassenfahrt im Rahmen des allgemeinen Schulrechtes stattfindet und durch die Schule unmittelbar veranlasst wurde. Ein konkreter Höchstbetrag kann nicht vorgegeben werden. Nach ständiger Rechtsprechung steht die Festsetzung eines Höchstbetrages im Gegensatz zum Zweck der Leistungserbringung – der Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Miteinander. Eine „Deckelung“ könnte im Einzelfall zu einer Isolierung des Leistungsberechtigten innerhalb des Klassenverbandes führen.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB II insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um die Schule, den Klassenlehrer oder ein Reiseunternehmen handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1).

Zu beachten ist an dieser Stelle, dass Nebenkosten, welche untrennbar mit der Klassenfahrt verbunden sind, ebenfalls zu berücksichtigen sind (Beispiel: Leihgebühren für Skiausrüstung, Eintrittsgelder zu kulturellem Programm der Klassenfahrt). Entscheidend für die Übernahme ist ein kausaler Zusammenhang zwischen der Klassenfahrt und den Nebenkosten.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Hingegeben zählen Taschengelder und Proviant nicht zum Umfang dieses Leistungspaketes, sondern sind aus dem jeweiligen Regelbedarf zu bestreiten.

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Hierzu ist die dem Antragsformular beigelegte Anlage - A 1 Bescheinigung „Ausflüge, Klassenfahrten“ zu verwenden.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Übergangsregelung

Werden Leistungen für diesen Bedarf für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.03.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt der Antrag als zum 1.1.2011 gestellt. Soweit Leistungsberechtigte in diesem Zeitraum an einer Klassenfahrt teilgenommen haben, werden die entstandenen Aufwendungen – abweichend – entsprechend § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 SGB II in der Fassung bis zum 31.12.2010, berücksichtigt.

4.3 Schulbeihilfe

Durch das Familienleistungsgesetz mit Wirkung zum 01.01.2009 und durch das Bürgerentlastungsgesetz vom 23.07.2009 wurde bereits der Bedarf für zusätzliche Leistungen für die Schule in das SGB II integriert. Diese Bedarfslage wurde nunmehr mit dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II zusammengefasst. Mit der Schulbeihilfe soll den Leistungsberechtigten die Anschaffung von Gegenständen des täglichen Schulbesuches ermöglicht

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

werden (Beispiel: Schulranzen, Sportzeug, Turnbeutel, Taschenrechner, Schreib-, Rechen- / Zeichenmaterialien, Blockflöte, Hefte, Papier, Zirkel, etc.).

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 3 (Schulbeihilfe) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe hierzu Ziffer 3).

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Nach § 28 Absatz 3 SGB II wird der Bedarf der Schulbeihilfe in zwei Teilbeträgen gewährt. Zum 01.08. (fester Auszahlungszeitpunkt) eines jeden Jahres, wird den Leistungsberechtigten eine Pauschale in Höhe von **70,00 Euro** und zum 01.02. (fester Auszahlungszeitpunkt) eines jeden Jahres eine Pauschale in Höhe von **30,00 Euro** anerkannt.

Die Leistung wird als Geldleistung (siehe hierzu Ziffer 5.2) gewährt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel automatisiert über das a2II-Verfahren. Die Möglichkeit der Leistungsgewährung im Rahmen des Einmalzahlverfahrens ist eröffnet.

Verfahren

Die Schulbeihilfe wird ohne gesonderten Antrag im laufenden Leistungsbezug gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Bei der Schulbeihilfe sind insbesondere tatsächliche Änderungen (Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Beendigung der Schülereigenschaft, etc.) während des laufenden Bewilligungszeitraums zu beachten.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Übergangsregelung

Die Leistung der Schulbeihilfe wird nach § 77 Absatz 7 SGB II erstmals für das Schuljahr 2011/2012 zum 01.08.2011 berücksichtigt. Somit ist die Gewährung einer Teilzahlung zum Schulhalbjahr 2011 ausgeschlossen.

4.4 Schülerbeförderung

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen.

Hinweis

Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (§ 97 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 5 SchfkVO) würden für folgende Personen Fahrkosten übernommen werden:

Primarstufe	Strecke > 2 Kilometer
Sekundarstufe I	Strecke > 3,5 Kilometer
Sekundarstufe II	Strecke > 5 Kilometer

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Es ist zu beachten, dass hierbei die Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendigen Schule maßgeblich ist!

Nach § 6 SchfkVO können aus gesundheitlichen Gründen oder körperlichen bzw. geistigen Behinderungen Fahrkosten unabhängig von der Entfernung notwendig werden. Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden.

Ein Leistungsanspruch ist davon abhängig, dass der Bedarf nicht bereits durch Dritte gedeckt wird und es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 4 (Schülerbeförderung) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe hierzu Ziffer 3).

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) können Schülerinnen und Schüler auf das sogenannte „SchokoTicket“ zurückgreifen. Seit dem 1.1.2011 zieht der VRR hierfür die folgenden Eigenanteile je Kind und Beförderungsmonat ein:

erstes fahrberechtigtes Kind / Monat	11,60 Euro
zweites fahrberechtigtes Kind / Monat	6,00 Euro
ab dem dritten fahrberechtigten Kind / Monat	0,00 Euro

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Hinweis

Auf diese Eigenanteile des „SchokoTickets“ sind die im Regelbedarf enthaltenen Beträge anzurechnen, da das „SchokoTicket“ auch für den privaten Mobilitätsbedarf nutzbar ist.

Die nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) in der „Abteilung 7 – Verkehr“ vorgesehenen Beträge des Regelsatzes für den persönlichen Mobilitätsbedarf werden wie folgt berücksichtigt:

vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) 14,00 Euro

vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 12,62 Euro

Für volljährige leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt (Regelbedarfsstufe 3), hat der Gesetzgeber noch keine regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ermittelt. Bis dahin wird für diesen Personenkreis für die „Abteilung 7 – Verkehr“ ebenfalls ein Betrag von 12,62 Euro berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass kommunale „Sozialpässe“ oder „Förderungsprogramme“ (Bedarfsdeckung durch Dritte) als vorrangige Leistung, vor dem Regelbedarfsanteil, auf den Bedarf anzurechnen sind.

Da die entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung grundsätzlich durch die Regelbedarfsanteile gedeckt sind, kommt eine Leistungsgewährung für Schülerfahrtkosten beim Besuch örtlicher Schulen in der Regel nicht in Betracht.

Über Ausnahmefälle wird im Einzelfall entschieden.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 Satz 2 SGB II als Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht (siehe hierzu Ziffer 5.2).

Grundsätzlich kann auf Wunsch des Leistungsberechtigten auch eine Verrechnung mit der jeweiligen Einzugsstelle des Eigenanteils erfolgen.

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Übergangsregelung

Werden Leistungen für diesen Bedarf für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.03.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt der Antrag als zum 1.1.2011 gestellt.

4.5 Lernförderung

Auch außerschulische Lernförderung kann als Sonderbedarf vom Anspruch auf Bildung und Teilhabe erfasst sein. Außerschulische angemessene Lernförderung (Nachhilfe) als anzuerkennender Bedarf ist in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich, um kurzzeitig vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, lediglich ergänzen. Schulische Angebote sind

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Dazu gehören z.B. individuelle Lernpläne oder Förderkurse. Angebote von Fördervereinen gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Die Lernförderung ist erforderlich, wenn das wesentliche Lernziel, die Versetzung in die nächste Klassenstufe, nicht erreicht wird. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder Verbesserung des Notendurchschnitts stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Die Lernförderung ist geeignet, wenn die Gefährdung der Versetzung auf vorübergehende, behebbare Lernschwächen beruht, hierunter kann auch eine längere Abwesenheit aufgrund Unfall oder Krankheit zählen.

Sie ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder anhaltendem Fehlverhalten und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht geeignet.

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Unter übliche Methoden der Nachhilfe sind die Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schüler höherer Jahrgänge, Studierende des jeweiligen Fachbereiches, aktive oder pensionierte Lehrer, spezielle

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Förderungsprogramme der Jugendhilfe- oder Schulträger, kommunale anerkannte Weiterbildungsträger (Beispiel: VHS) sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden. Stehen kostenfreie Angebote an den Schulen nicht zur Verfügung, soll die Nachhilfe vorrangig durch spezielle Förderungsprogramme der Jugendhilfe- oder Schulträger oder sonstige kommunale Angebote (Beispiel: VHS), gegebenenfalls in Kooperation mit der Schule, durchgeführt werden.

Hinweis Sprachforderungskurse:

Sprachförderungskurse, insbesondere für Migrantinnen und Migranten, gehören nicht zum Leistungsumfang der Lernförderung und sind folglich durch die zuständigen Stellen durchzuführen.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 5 (Lernförderung) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe hierzu Ziffer 3).

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach dem konkreten Umfang der benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. In der Regel ist von einem Zeitraum von 3 Monaten bis maximal 6 Monaten auszugehen, da eine Prognose der Versetzungsgefährdung in der Regel erst nach dem Halbjahreszeugnis möglich sein wird. In begründeten Einzelfällen ist Lernförderung auch für einen längeren Zeitraum zu gewähren.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Für den Kreis Mettmann kann von einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je Lerneinheit (45 Minuten) im Einzelunterricht ausgegangen werden. Bei Gruppenunterricht ergeben sich in der Regel „Gruppenrabatte“.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB XII insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um Schüler höherer Jahrgänge, die Schule oder um gewerbliche Institutionen handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1).

Hinweis

In Verdachtsmomenten ist - insbesondere bei privat beschafften Leistungsanbietern - zumindest eine Bestätigung des Leistungsanbieters über die Einhaltung der arbeits- und steuerrechtlichen Regelungen anzufordern.

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Die Erforderlichkeit einer Lernförderung samt Prognose zur Erreichung der wesentlichen Lernziele soll durch die jeweilige Schule, entsprechend der „Arbeitshilfe für Schulen, Schulaufsicht sowie Schulträger und Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe“ bescheinigt werden. Hierzu ist das in Anlage A 2 - Bescheinigung „Lernförderung“ beigefügte Formular zu verwenden.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Hinweis

Es ist weiterhin besonders darauf hinzuweisen, dass ohne die Bestätigung der Schule grundsätzlich keine Leistungen erbracht werden können.

Soweit „ungeeignete“ Leistungsanbieter der Behörde bekannt werden, sind diese in einer Liste zu vermerken („Negativauflistung“). Ungeeignetheit kann unter anderem dann vorliegen, wenn seitens der Behörde Bedenken an der Einhaltung des Jugendschutzes und der demokratischen Grundordnung des Leistungsanbieters bestehen.

Übergangsregelung

Werden Leistungen für diesen Bedarf für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.03.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt der Antrag als zum 1.1.2011 gestellt.

Für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.3.2011 sind Bedarfe als Direktzahlung an den Anbieter zu leisten, soweit dem Leistungsberechtigten noch keine Aufwendungen zur Bedarfsdeckung entstanden sind. Sollten abweichend hiervon bereits Aufwendungen zur Bedarfsdeckung entstanden sein, sind die nachgewiesenen Aufwendungen als Geldleistung an den Leistungsberechtigten zu erstatten.

4.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule und in Kindertagesstätten. Die Teilnahmemöglichkeit verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg. Die Anerkennung eines

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Mehrbedarfs für Schülerinnen und Schüler setzt voraus, dass es sich um eine in schulischer Verantwortung angebotene sowie gemeinschaftlich ausgegebene und eingenommene Mittagsverpflegung handelt. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden sondern Teilhabe ermöglicht wird.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 6 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt nach § 77 Absatz 11 SGB II bis zum 31.12.2013 für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII entsprechend.

Ebenfalls haben Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagspflege Anspruch auf einen Mehrbedarf nach den oben gemachten Ausführungen (siehe hierzu Ziffer 3).

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Die Bedarfsbemessung des monatlichen Mehrbedarfes erfolgt nach § 28 Absatz 6 Satz 3 SGB II auf der Grundlage der Anzahl der monatlichen Schultage in Nordrhein-Westfalen, an denen die Leistungsberechtigten an der

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen können (siehe hierzu Anlage „Berechnung Schultage des Kreisschulamtes“).

Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind dabei nicht gesondert zu berücksichtigen.

Anerkannt werden die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung einer häuslichen Ersparnis (Eigenanteil) von 1,00 Euro pro Mahlzeit und Schultag (vgl. § 9 RBEG). Dies gilt entsprechend für Kinder, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertagesstätte teilnehmen. Bis zum 31.12.2013 werden die Mehraufwendungen auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler anerkannt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (u.a. Hortkinder) einnehmen.

Eine Leistungserbringung scheidet aus, soweit der Bedarf durch „Dritte“, insbesondere durch das Landesförderungsprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bis auf den Eigenanteil gedeckt wird. Dieser Landesfond wird laut MAIS zum 31.7.2011 eingestellt.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB II insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um die Schule oder einen beauftragten Dritten handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1).

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1, Satz 1 SGB II).

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Übergangsregelung

Werden Leistungen für diesen Bedarf für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 beantragt, gilt der Antrag als zum 1.1.2011 gestellt.

Für die Übergangszeit vom 1.1. bis 31.3.2011 werden Leistungsberechtigten die entstehenden monatlichen Mehraufwendungen – abweichend – pauschal als Geldleistung in Höhe von 26,00 Euro je Monat gewährt.

Bis zum 31.12.2013 werden die Mehraufwendungen auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler anerkannt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (u.a. Hort) einnehmen.

4.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechtes auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

Umfasst werden hiervon Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten.

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte. Nicht dazu gehören ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen wie Kinobesuche die der Unterhaltung dienen, der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte (fehlende pädagogische Begleitung).

Der Begriff der Freizeit ist weit auszulegen (Beispiel: Pfadfinder, Babyschwimmen).

Er umfasst betreute Tagesveranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Trägern von Freizeit- und Ferienbetreuungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Hinweis

Die Grundsätze des Jugendschutzes und der Einhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind bei der Bewilligung von Leistungen der gesellschaftlichen Teilhabe im besonderen Maße zu berücksichtigen. Hierzu sollte eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Jugendhilfeträger (ka Stadt) erfolgen.

Ziel der Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Gesellschaftsleben ist es die Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Gleichaltrigen zu intensivieren. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung und prägt die soziale Kompetenz.

Eine Abgrenzung ist deutlich zu treffen zu allen Aktivitäten oder Veranstaltungen die nicht überwiegend der Schaffung oder Einbindung von sozialen Gemeinschaftsstrukturen zu dienen scheinen. Hierunter fallen alle Aktivitäten, die in das bloße Unterhaltungswesen fallen. Auch Fahrtkosten gehören nicht zum Leistungsumfang. Für diese Aktivitäten ist auf den in Abteilung 9 „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“ enthaltenden Regelbedarfsanteil zurückzugreifen.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 7 (gesellschaftliche Teilhabe) sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 10,00 Euro (maximal 120,00 Euro im Jahr) die Aufwendungen die durch Unterrichte, Mitgliedschaften in Vereinen, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen.

Die Bereitstellung der Leistung erfolgt als Budget und ist pauschaliert und neben den Regelleistungen zu berücksichtigen.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass nicht in Anspruch genommene Anteile des monatlichen Budgets (10,00 Euro) zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden können (Ansparung). Das Jahresbudget von bis zu 120,00 Euro darf hierbei nicht überschritten werden.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Bei der Bedarfsermittlung bleiben die Regelbedarfsanteile für „Freizeit, Unterhaltung und Kultur (vgl. Abteilung 9)“ unberücksichtigt. Diese können für einzelne Aktivitäten, wie Schwimmbad- oder Kinobesuche verwendet werden. Zu beachten ist, dass kommunale „Sozialpässe“ oder „Förderungsprogramme“ (Bedarfsdeckung durch Dritte) als vorrangige Leistung zu berücksichtigen sind.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB II insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um Vereine, Institutionen oder Bildungsträger handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1).

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II).

Nach § 29 Absatz 3 SGB II kann der Bedarf für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus geleistet werden. Dies kann u.a. bei Mitgliedsbeiträgen regelmäßig der Fall sein.

Soweit „ungeeignete“ Leistungsanbieter der Behörde bekannt werden, sind diese in einer Liste zu vermerken („Negativauflistung“). Ungeeignetheit kann unter anderem dann vorliegen, wenn seitens der Behörde Bedanken an der Einhaltung des Jugendschutzes und der demokratischen Grundordnung des Leistungsanbieters bestehen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Übergangsregelung

Werden Leistungen für diesen Bedarf für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.03.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt der Antrag als zum 1.1.2011 gestellt.

Für die Übergangszeit vom 1.1. bis 31.3.2011 werden Leistungsberechtigten die entstehenden monatlichen Mehraufwendungen – abweichend – pauschal als Geldleistung in Höhe von 10,00 Euro je Monat gewährt.

5. Leistungserbringung

Nach § 29 Absatz 1 SGB II werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe der „Bildung und Teilhabe“ grundsätzlich durch Sach- oder Dienstleistungen, insbesondere in Form von Direktzahlungen an den Anbieter von Leistungen (Leistungspakete 1 bis 2 und 5 bis 7) oder – soweit dies gesetzlich normiert ist – durch Geldleistungen (Leistungspakete 3 und 4) erbracht.

Eine Direktleistung an den Leistungsberechtigten ist durch den § 29 Absatz 1 SGB II zwar nicht ausdrücklich eröffnet, jedoch kann im Ausnahmefall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wenn ein Bedarf auf Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ besteht, die Durchsetzung des Bedarfes jedoch an der Art der Leistungserbringung zu scheitern droht. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu fertigen und in jedem Fall ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung einzufordern.

5.1 Direktzahlung

Nach § 29 Absatz 3 SGB II gelten die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter als erbracht. Dies gilt entsprechend für den unter Ziffer 5 benannten Ausnahmefall der Direktzahlung an den Leistungsberechtigten.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Zu beachten ist, dass § 29 Absatz 3 SGB XII weiterhin die Möglichkeit eröffnet, eine Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu leisten. Eine Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum ist insbesondere beim Leistungspaket 7 (gesellschaftliche Teilhabe) von praktischer Relevanz, da beispielsweise Mitgliedsbeiträge in der Regel im jährlichen Turnus eingezogen werden.

Sollte von der Möglichkeit der Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum Gebrauch gemacht werden, ist der Leistungsberechtigte über Folgendes zu belehren:

- Die Leistung gilt mit der Direktzahlung als erbracht.
- Bei einem Wechsel einer Mitgliedschaft (zum Beispiel Sportverein) oder einer zwischenzeitlich anderen Interessenschwerpunktsetzung nach Zahlung des „Jahreshöchstbetrages“, kann kein weiterer Bedarf auf Leistungen der gesellschaftlichen Teilhabe geltend gemacht werden.
- Eine Rückabwicklung der Mitgliedschaft unter Erstattung des bereits gezahlten Beitrages ist ausschließlich Aufgabe des Leistungsberechtigten und führt im Erfolgsfalle zur Rückerstattung des gezahlten Beitrages an den Sozialhilfeträger. Nur in diesem Falle ist eine weitere Leistungserbringung in Höhe des noch nicht in Anspruch genommenen Betrages möglich.

Die Leistungserbringung erfolgt durch Kostenübernahmeerklärung (Anlage) und Direktzahlung an den Anbieter der Leistung.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

5.2 Geldleistung

Gemäß § 29 Absatz 2 SGB II werden die Leistungspakte 3 (Schulbeihilfe) und 4 (Schülerbeförderung) als Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht. Die Auszahlung erfolgt durch das a2LL-Verfahren.

Zu beachten ist hierbei, dass die Schulbeihilfe nach § 28 Absatz 3 SGB II zu festen Stichtagen automatisiert über das a2LL-Verfahren zahlbar gemacht wird.

Für den Bedarf der Schülerbeförderung wird der errechnete Eigenanteil am Schokoticket – abzüglich des Anteils der jeweiligen Regelbedarfsstufe – an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Da es sich bei den Geldleistungen um eine zweckgebundene Leistung handelt, sollten im begründeten Einzelfall Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung eingefordert werden.

6. Verfahren, Nachweispflicht, Widerruf

Nach § 37 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ mit Ausnahme des Leistungspaktes 3 (Schulbeihilfe) ausschließlich auf Antrag gewährt (siehe Anlage „Antragsformular“).

Für die Bedarfe der Bildung sind die in den folgenden Anlagen benannten Nachweise und Bescheinigungen beizubringen:

Leistungspaket 1 und 2 (Ausflüge und Klassenfahrten)

A 1 – Bescheinigung „Ausflüge, Klassenfahrten“

Leistungspaket 5 (Lernförderung)

A 2 – Bescheinigung „Lernförderung“

Für das Leistungspaket 7 (gesellschaftliche Teilhabe) werden die notwendigen Nachweise im Rahmen der Antragstellung abgefragt.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Über die „ungeeigneten“ Anbieter von Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ ist insbesondere für die folgenden Leistungspakete eine „Negativauflistung“ zu führen:

- Leistungspaket 5 (Lernförderung)
- Leistungspaket 6 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung)
- Leistungspaket 7 (gesellschaftliche Teilhabe).

Von „Ungeeignetheit“ kann immer dann ausgegangen werden, wenn der Behörde Verstöße gegen den Jugendschutz, der demokratischen Grundordnung bekannt werden oder eine Verletzung des Kindeswohles besteht oder droht. Auf die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendhilfeträger (ka Stadt) ist hinzuwirken.

Zur Bewilligung der Leistung soll der benannte Bewilligungsbescheid herangezogen werden (siehe Anlage).

Gemäß § 29 Absatz 4 SGB II kann das zuständige Jobcenter im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Dies kann in der Regel formlos, beispielsweise durch Vorlage von Rechnungen, erfolgen.

Soweit der geforderte Nachweis nicht geführt wird, soll die getroffene Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Hierbei ist § 47 SGB X zu beachten.

Von der Möglichkeit der Rückforderung nach § 50 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) ist im begründeten Einzelfall Gebrauch zu machen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

7. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Im Sinne der Bedarfsanteilmethode gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II gilt jede Person in der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig. In diesem Verhältnis wird Einkommen und Vermögen auf die Bedarfe der einzelnen Personen verteilt. Bei der Feststellung des Aufteilverhältnisses werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht bedarfserhöhend berücksichtigt. Damit verbleibt es bei der bis zum 31.12.2010 gültigen Rechtslage.

Der Teil des Kindergeldes, welches ein Kind zu Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes nicht benötigt (Bedarfe nach § 28 SGB II werden hier ausdrücklich nicht mit einbezogen) wird folgerichtig bei den verbliebenen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II). Erst wenn Eltern mit ihrem eigenen Einkommen (ggf. auch erst mit einem Kindergeldüberhang) und Vermögen nicht mehr hilfebedürftig sind, steht überschüssiges Einkommen und Vermögen zur weiteren Verteilung zur Verfügung, also dann auch auf die Bedarfe nach § 28 SGB II.

Einkommen und Vermögen des Kindes, welches das Kind zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes nicht benötigt und den personenbezogenen Kindergeldbetrag übersteigt, wird auf Grund einer fehlenden Ermächtigungsnorm in § 9 Absatz 2 SGB II nicht auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen, sondern verbleibt bei dem Kind.

Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der komplette Kindergeldüberhang bei den Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen wäre und dass das darüber hinaus gehende Einkommen und Vermögen in voller Höhe auf die Bedarfe Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II anzurechnen ist.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Das Einkommen des Kindes, welches über den Kindergeldüberhang hinaus geht, ist jedoch ausschließlich auf die Bedarfe nach § 28 SGB II des Kindes zu berücksichtigen, welchem das Einkommen zugeordnet wird.

Hinweis: Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für die Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen ist ein Betrag von 3,00 Euro monatlich zugrunde zu legen (vgl. § 5a Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung).

Hinweis: mehrtägige Klassenfahrten

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats, zugrunde zu legen (vgl. § 5a Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung).

Darüber hinaus weiteres überschüssiges zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen (in der Regel der Eltern) ist somit erst dann auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes anzurechnen, wenn die anderen vorrangigen Grundbedarfe der verbliebenen Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II (ohne § 28 SGB II) auf Grund der Einkommens- und Vermögensanrechnung nicht mehr geleistet werden müssen.

Sind mehrere Personen nur noch im Umfang des Bildungs- und Teilhabepaketes hilfebedürftig, so wird weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II kopfteilig bei jeder durch das Bildungs- und Teilhabepaket hilfebedürftigen Person angerechnet.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Die Bedarfsdeckungsreihenfolge stellt sich nach § 19 Absatz 3 SGB II so dar:

(1) § 20 SGB II	Regelbedarfe
(2) § 21 SGB II	Mehrbedarfe
(3) § 23 SGB II	Sozialgeld
(4) § 22 SGB II	Kosten der Unterkunft und Heizung
(5) § 24 Abs. 3 SGB II	gesonderte Leistungen -einmalige Beihilfen-
(6) § 28 Abs. 2 SGB II	Schulfahrten
(7) § 28 Abs. 3 SGB II	Schulbedarfspaket
(8) § 28 Abs. 4 SGB II	Schülerbeförderung
(9) § 28 Abs. 5 SGB II	Lernförderung
(10) § 28 Abs. 6 SGB II	Mittagsverpflegung
(11) § 28 Abs. 7 SGB II	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
(12) § 26 SGB II	Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

Damit darf Einkommen und Vermögen nur in der oben genannten Reihenfolge nacheinander berücksichtigt werden.

Wurden Einkommen und Vermögen bereits berücksichtigt und erfolgt für selbigen Zeitraum eine nachträgliche Bedarfsanzeige, so darf das eingesetzte Einkommen und Vermögen nicht noch einmal Berücksichtigung finden. Insofern kann es zu einer Verschiebung der Bedarfsdeckungsreihenfolge im Einzelfall kommen.

Bei einmaligen Einnahmen sind die besonderen Regelungen des § 11 Absatz 3 SGB II zu beachten. Danach sind einmalige Einnahmen in dem Monat in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern jedoch für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden diese im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen hierdurch der Leistungsanspruch (nur der Grundbedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II) in einem Monat (Zuflussmonat oder Folgemonat ist hier

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

unerheblich), ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Die Aufteilung erfolgt unabhängig davon, ob dann für den Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht.

Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet. Nach der Aufteilung der einmaligen Einnahme wird die Einnahme zu Vermögen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Beispielberechnungen:

Einkommenseinsatz bei Leistungen nach § 28 SGB II

Sachverhalt:

Eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren ist auf Grund von Einkommen nicht bedürftig!

ALG II-Bedarf 1200,00 Euro

Einkommen 1500,00 Euro

Einkommensverteilung:

je 150,00 Euro auf jedes Kind verteilt (§ 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II)

Im August 2011 geltend gemachter Bedarf			
Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2	Bemerkung
0,00 €	Klassenfahrt	210,00 €	
20,00 €	Schulausflug	14,00 €	
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €	
45,00 €	Nachhilfe	0,00 €	
48,00 €	Mittagessen	60,00 €	1,00 Euro bereits abgezogen
8,00 €	Sportverein	8,00 €	
191,00 €	Summe	362,00 €	

Berechnung des Einkommenseinsatzes			
150,00 €	Einkommensüberhang	150,00 €	
3,00 €	Schulausflug	3,00 €	§ 5a Nummer 1 ALG II-V
147,00 €	Einkommensüberhang	147,00 €	
0,00 €	Klassenfahrt	30,00 €	§ 5a Nummer 2 ALG II-V
147,00 €	Einkommensüberhang	117,00 €	
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €	
77,00 €	Einkommensüberhang	47,00 €	
45,00 €	Nachhilfe	0,00 €	
32,00 €	Einkommensüberhang	47,00 €	
48,00 €	Mittagessen	60,00 €	§ 5a Nummer 3 ALG II-V
16,00 €	Anspruch	13,00 €	
8,00 €	Sportverein	8,00 €	
24,00 €	Gesamtanspruch	21,00 €	

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Anlagen

Antragsformular

A 1 – Bescheinigung „Ausflüge, Klassenfahrten“

A 2 – Bescheinigung „Lernförderung“

Berechnung Schultage des Kreisschulamtes

Kostenübernahmeerklärung

Bewilligungsbescheid